

ZH_HANDELSGERICHT HE240200 vom 4. September 2025

Zh Handelsgericht, 2025-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE240200

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE240200 du 4 septembre 2025

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE240200 del 4 settembre 2025

Erwägungen

E. 2

Am 20. August 2025 ging beim Einzelgericht am Handelsgericht eine Eingabe von D. _____ ein, worin dieser ausführte, er sei Alleinaktionär der Gesuchsgegnerin im vorliegenden Verfahren und daher in dieses einzubeziehen (act. 54). Nach Art. 74 Abs. 1 ZPO kann ein Nebeninterventionsgesuch stellen, wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, dass eine rechtshängige Streitigkeit zugunsten der einen Partei entschieden wird. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die abhängige wie auch die – von D. _____ angerufene – streitgenössische Nebenintervention (Urteil des Bundesgerichts 4A_485/2021 vom 11. Januar 2022, E. 2.1). Entsprechend ist für einen formellen Einbezug von D. _____ ein Interventionsgesuch erforderlich. Einen Antrag auf Zulassung als Nebenintervenient enthält seine Eingabe jedoch nicht. Die Eingabe von D. _____ ist daher ohne Weiterungen zu den Akten zu nehmen. D. _____ ist darüber mit separatem Schreiben zu informieren.

E. 3

Innert Frist wurden keine Einwände gegen den vorgeschlagenen Sachwalter vorgebracht. Rechtsanwalt C. _____ ist daher als Sachwalter der Gesuchsgegnerin zu ernennen. Wie bereits im Teilurteil vom 7. Juli 2025 festgehalten, ist dieser damit

- 3 - zu beauftragen, die Meldungen der Aktionäre i.S.v. Art. 697f OR entgegen zu nehmen, sodann ein Verzeichnis über die bei der Gesuchsgegnerin gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen i.S.v. Art. 697f OR ("GAFI-Verzeichnis") zu erstellen und hernach eine Generalversammlung unter Traktandierung der Wahl des Verwaltungsrates einzuberufen und durchzuführen. Da die Gesuchsgegnerin gegenwärtig über keinen Verwaltungsrat verfügt, ist ihm zudem die Kompetenz eines einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsrates (Art. 716 ff. OR) und die Leitung der Geschäftsführung zu übertragen. Im Rahmen dieser Kompetenzen hat der Sachwalter die objektiven Interessen der Gesuchsgegnerin unabhängig zu wahren und kann sämtliche dafür notwendigen Handlungen vornehmen. Hierfür ist das Handelsregisteramt des Kantons Zürich anzuweisen, den Sachwalter im Handelsregister einzutragen. Schliesslich ist das Mandat des Sachwalters bis zur Wahl eines Verwaltungsrates zu befristen.

E. 4

Da das Gesuch der Gesuchstellerin vollumfänglich gutzuheissen ist, wird die Gesuchsgegnerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 ZPO). Der Streitwert beträgt CHF 100'000.–. In Anwendung von § 4 und § 8 GebV OG ist die Gerichtsgebühr für das gesamte Verfahren (inkl. des bereits erlassenen Teilurteils) auf CHF 6'600.– festzusetzen und aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen. Die Gesuchsgegnerin ist verpflichtet, der Gesuchstellerin den einbehaltenen Anteil des Kostenvorschusses zu ersetzen (Art. 111 aZPO). Die der Gesuchstellerin

zustehende Parteientschädigung ist gestützt auf § 4 und § 9 AnwGebV auf CHF 7'300.– festzulegen. Mangels Darlegung der fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung ist die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen.

E. 5

Der Sachwalter hat zu gegebener Zeit dem Gericht über seine Bemühungen eine Abrechnung zur Genehmigung zuzustellen, verbunden allenfalls mit ei-

-nem Gesuch betreffend weiterer Bevorschussung oder mit weiteren Anträgen. Darüber wird (jeweils) nach Gewährung des rechtlichen Gehörs der Beteiligten in einem separaten Zusatzverfahren entschieden.

E. 6

Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 6'600.– festgesetzt und aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss gedeckt. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin den Betrag zu ersetzen.

E. 7

Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von CHF 7'300.– zu bezahlen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an die Gesuchstellerin unter Beilage je eines Doppels von act. 52 und ■ act. 54; die Gesuchsgegnerin unter Beilage eines Doppels von act. 54; ■ Rechtsanwalt C.____, ... [Adresse]; ■ die Obergerichtskasse; ■ sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich.

E. 9

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 100'000.–. Zürich, 4. September 2025 Handelsgericht des Kantons Zürich Einzelgericht Der Gerichtsschreiber: Lukas Bügler

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.